

Motion Fraktion GLP/JGLP (Corina Liebi, JGLP/Michael Ruefer, GLP): Erwerbsanreiz statt Ruhestandsrente – Anpassung der Gemeinderatsrenten; Abschreibung Punkt 1

Am 29. Juni 2023 hat der Stadtrat Punkt 1 der folgenden Motion erheblich erklärt:

Ausgangslage/Begründung

Die aktuell gültige Praxis der Ausrichtung von Ruhestandsgehältern für ehemalige Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Stadt Bern ist nicht mehr zeitgemäss. In diversen Schweizer Kantonen, Städten und Gemeinden wurden die Ruhestandsgehälter und Abgangsentschädigungen von Exekutivmitgliedern abgeschafft oder begrenzt, so beispielsweise in Genf, Lausanne, Winterthur oder Köniz. Auch der Grosse Rat des Kantons Bern beschloss im November 2018 eine Begrenzung der finanziellen Absicherung für Mitglieder des Regierungsrates. Es ist höchste Zeit für eine Modernisierung – auch in der Stadt Bern.

Die ursprüngliche Legitimation von Ruhestandsgehältern ist es zu verhindern, dass Exekutivmitglieder sich noch während ihrer Amtszeit um ihre berufliche Zukunft kümmern müssen, bzw. dass sie bei einer Nichtwiederwahl unvermittelt ohne geregelte Einkünfte dastehen. Zudem gewährleisten sie, dass Exekutivmitglieder ihr Amt unabhängig und ohne Rücksicht auf anderweitige Interessen ausüben können. Sie schützen scheidende Exekutivmitglieder, die kurz vor ihrer ordentlichen Pensionierung stehen und Schwierigkeiten haben, noch eine berufliche Anschlusslösung zu finden. Daran ist nichts auszusetzen, weshalb wir eine eingeschränkte Weiterführung dieser Praxis auch als sinnvoll erachten. Was wir aber nicht unterstützen, ist ein unverhältnismässiges Privileg.

Dass sich Exekutivmitglieder heute nach ihrem Rücktritt nochmals beruflich neu orientieren, ist keine Seltenheit und darf erwartet werden. Wir alle sind es gewohnt, uns kontinuierlich weiterzubilden. Warum sollte das für Mitglieder des Gemeinderats anders sein? Wurden Abgangsentschädigungen früher in der Regel für wenige Jahre ausgerichtet, so entstehen heute durch das bisherige System langjährige finanzielle Verpflichtungen. Dies, weil heute zum Glück auch jüngere Leute in die Exekutive gewählt werden. Das System birgt auch einen Fehlanreiz: Für abtretende Gemeinderatsmitglieder besteht kein Anreiz, einer neuen ertragreichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, da in diesem Falle die Rente gekürzt wird.

In der Stadt Bern wird heute bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt aus dem Berner Gemeinderat eine Abgangsentschädigung («Abfindung») oder eine Rente fällig. Unter letzterem wird eine leistungslose Gehaltsfortzahlung verstanden, bis das ausscheidende Gemeinderatsmitglied das Pensionsalter von 63 Jahren erreicht. Der Anspruch auf eine solche Rente wird im Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA) geregelt. Sie ist abhängig vom Alter und der Anzahl Amtsjahre des scheidenden Gemeinderatsmitglieds. Konkret bedeutet das, dass abtretende Gemeinderatsmitglieder unter bestimmten Bedingungen bis zu ihrem 63. Geburtstag eine jährliche Leistung in Rentenform von bis zu 60 Prozent ihres bisherigen Lohnes erhalten (Art. 3 und 5). Hinzu kommen Leistungen für die Altersvorsorge (Art. 4). Erzielt ein ehemaliges Gemeinderatsmitglied ein Erwerbseinkommen, wird die Rente gekürzt (Art. 7, Abs. 1). In gewissen Konstellationen, beispielsweise bei einem Alter von 45 Jahren und einer Amtsdauer von 12 Jahren, kann sich die total ausgerichtete Rente auf rund 2 Mio. Schweizer Franken summieren.

Für eine berufliche Neuorientierung nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderatsamt reicht eine befristete Gehaltsfortzahlung während maximal 3 Jahren aus, wobei keine Unterscheidung zwischen Rücktritt, Nichtwiederwahl oder Ende der maximalen Amtszeit gemacht werden soll. Das vorliegende Reglement soll deshalb überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Forderungen an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wird in Anlehnung an die vorgesehene kantonale Regelung aufgefordert:

1. dem Stadtrat den Entwurf für ein revidiertes Reglement über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA) vorzulegen.
2. im Rahmen der Revision anstelle einer Abgangsentschädigung («Abfindung») bzw. einer «jährlichen Leistung in Rentenform» eine befristete Gehaltsfortzahlung einzuführen. Diese gilt bei Rücktritt, Nichtwiederwahl oder bei Ende der maximalen Amtszeit gleichermassen.
3. Die befristete Gehaltsfortzahlung beträgt pro Jahr maximal 60 Prozent des Jahresgrundlohns.
4. Die Gehaltsfortzahlung ist auf maximal 3 Jahre befristet. Für Gemeinderatsmitglieder mit Amtsdauern von weniger als vier Jahren wird die Leistungsdauer anteilmässig gekürzt.
5. Die Gehaltsfortzahlung wird vom Alter entkoppelt. Einzige Ausnahme: Das Reglement ist sozialverträglich zu gestalten, so dass die spezielle Situation von Personen 8 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt wird.
6. Eine Übergangsbestimmung mit folgenden Elementen ist in das revidierte Reglement zu integrieren: Nur für Gemeinderatsmitglieder, welche in der Legislaturperiode 2021-2024 zurücktreten, nicht wiedergewählt werden oder sich in der nächsten Legislatur nicht zur Wiederwahl stellen, bleiben die heute bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Bern, 04. Februar 2021

Erstunterzeichnende: Corina Liebi, Michael Ruefer

Mitunterzeichnende: Janina Aeberhard, Yasmin Amana Abdullahi, Simon Rihs, Michael Hoekstra, Salome Mathys, Vivianne Esseiva, Tom Berger, Simone Richner, Sibyl Martha Eigenmann, Tanja Miljanovic, Simone Machado, Remo Sägesser, Maurice Lindgren, Gabriela Blatter, Philip Kohli, Marianne Schild, Florence Schmid, Claudine Esseiva

Bericht des Gemeinderats

An der Stadtratssitzung vom 14. November 2024 hat der Stadtrat die Vorlage Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Totalrevision verabschiedet. Gegen die Vorlage wurde kein Referendum ergriffen. Das totalrevidierte Altersvorsorgereglement ist auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Die Revision konzentrierte sich auf die Bestimmungen zur Weiterführung der Versicherung bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK). Neu können ehemalige Gemeinderatsmitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat grundsätzlich nur noch drei Jahre bei der PVK versichert bleiben. Die Stadt übernimmt während dieser Zeit nur noch die gesetzlich festgelegten Arbeitgebendenbeiträge. Eine Ausnahme gilt bei Gemeinderatsmitgliedern, welche beim Austritt aus dem Gemeinderat das 60. Altersjahr vollendet haben. Sie können wie bisher bis zur Pensionierung bei der PVK verbleiben. Die Stadt übernimmt weiterhin sowohl die gesetzlich vorgesehen Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebendenbeiträge. Spezielle Übergangslösungen sorgen dafür, dass die neuen Bestimmungen bei ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, die bereits vor der Revision bei der PVK versichert waren, zu keinen Härtefällen führen.

Damit ist Punkt 1 der Motion erfüllt und kann durch den Stadtrat abgeschrieben werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Wie im Vortrag betreffend Weiterversicherung ehemaliger Gemeinderatsmitglieder bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern: Reglement vom 8. November 1984 über die Nichtwiederwahl und Altersvorsorge der Mitglieder des Gemeinderats (Altersvorsorgereglement; RNA; SSSB 152.13); Totalrevision vom 21. August 2024 ausgeführt, können mit den vorgeschlagenen Anpas-

sungen voraussichtlich erhebliche Kosten eingespart werden. Die genauen Einsparungen zu beziffern ist allerdings nicht möglich, da Anzahl und Alter der zukünftig ausscheidenden Mitglieder zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht bekannt sind.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 der erheblich erklärten Motion abzuschreiben.

Bern, 25. Juni 2025

Der Gemeinderat